



Infobrief



Nr. 1 / Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

2017 war aus der Sekundärrohstoff-Perspektive ein bewegtes Jahr.

So traten etwa die novellierte Gewerbeabfallverordnung, die neue Bundesverordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die überarbeitete Abfallbeauftragten- und Entsorgungsfachbetriebsverordnung in Kraft. Hinzu kamen die neu festgelegten EU-Bewertungskriterien für die Beurteilung und die Gefährlichkeitseinstufung von Abfällen als ökotoxisch (HP-14).

Im Fokus 2017 stand auch weiterhin die Mess- und EichV mit ihrer Regelung zur Verwendung gespeicherter Taragewichtswerte und den daraus resultierenden Problemen für Anlagenbetreiber in Sachen „doppelte Wiegevorgänge“. Und auch die Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen, welche aufgrund einer Änderung der Abfallverzeichnisverordnung per se als gefährlich galten, sorgte für neue Probleme der Entsorgungswirtschaft. Während hier eine im Eiltempo verabschiedete neue Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) die Lage am Entsorgungsmarkt zeitnah wieder entspannen konnte, brauchte es für eine praxisgerechte Lösung „an der Waage“ eine insgesamt längere Zeit. Umso erfreulicher war das Ergebnis – die Wiederherstellung des altbewährten Regelungszustandes zur Verwendung von Taragewichtswerten.

Weniger erfreulich hingegen verlief es für das Verordnungsverfahren zur bundeseinheitlichen Mantelverordnung. Anstelle einer inhaltlichen Befassung durch den Bundesrat, erfolgte im September seine Beschlussfassung über die Vertragung und eine Zurückweisung der Verordnung an das BMUB. Ob das Verfahren zeitnah unter einer neuen Bundesregierung fortgeführt wird, steht auch im angelaufenen neuen Jahr noch nicht fest. Wir werden die weiteren Entwicklungen daher aufmerksam beobachten und uns dafür einsetzen, dass die Mantelverordnung auch in 2018 wieder in den politischen Fokus rückt.

Wie Sie sicher den Pressemeldungen zum Jahresende entnommen haben, werfen auch neue Projekte ihre Schatten voraus. Im Rahmen der Trilogverhandlungen zum 2. EU-Kreislaufwirtschaftspaket erzielten die Verhandlungsführer der drei EU-Institutionen einen politischen Kompromiss über die geplanten Änderungen der verschiedenen Abfall-Richtlinien. Die Umsetzung des EU-Legislativpakets wird das Jahr 2018 demnach maßgeblich prägen. Wir werden auch diesen den Prozess wieder eng begleiten und Sie regelmäßig informieren.

Ihre Duisburger Geschäftsstelle

Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene

EU-Kreislaufwirtschaftspaket – Kompromiss der Trilogverhandlungen

Nach der 6. Trilogverhandlung über das Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft am 18.12.2017 haben sich der Europäische Ministerrat, Vertreter des Europäischen Parlaments und des EU-Rates auf zentrale Punkte verständigt.

So wurde zum **Entwurf der Abfallrahmenrichtlinie** u.a. für die **Recyclingquote** des jährlichen **Siedlungsabfallaufkommens** eine neue Zielvorgabe von 60 Prozent bis zum Jahr 2030 vereinbart. Bestimmte Mitgliedstaaten dürfen eine Fristverlängerung um weitere 5 Jahre beantragen. Zudem wurde für Ende 2024 die Prüfung durch die EU-Kommission festgelegt, über eine Anhebung des Siedlungsabfallziels bis 2035 auf 65 Prozent zu befinden.

Weiter sollen die Mitgliedstaaten eine Getrenntsammlung von **Bau- und Abbruchabfällen** durch **Förderung selektiver Abbrucharbeiten** unterstützen. Zudem soll die Kommission bis 2025 prüfen, ob ein spezifisches Recyclingziel für Bau- und Abbruchabfall eingeführt werden sollte.

Mit der **Änderung der Deponierichtlinie** soll u.a. die klimaschädliche Deponierung **unvorbehandelter Siedlungsabfälle** eingeschränkt werden. Hierzu sollen in den Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2035 nicht mehr als 10 Prozent des jährlich anfallenden Siedlungsabfalls deponiert werden.

Die endgültigen Richtlinienänderungstexte werden in den nächsten Wochen finalisiert und müssen abschließend durch das EU-Parlament und den EU-Rat bestätigt werden. Es ist wahrscheinlich, dass das Verfahren bis Ostern 2018 abgeschlossen sein wird. Mit Veröffentlichung der geänderten Richtlinien im EU-Amtsblatt müssen die Mitgliedstaaten die Vorgaben innerhalb einer festgelegten Frist – in der Regel 2 Jahre – in nationales Recht umwandeln. Dies bedarf u.a. einer Prüfung nach erforderlichen Anpassungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

des Verpackungsgesetzes und der Deponieverordnung.

Ergänzende Informationen unserer Kooperationsverbände

- ❖ **Pressemitteilung** der Interessengemeinschaft Thermischer Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. (ITAD) vom 20.12.2017 [mehr](#)
- ❖ **Pressemitteilung** Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) vom 03.01.2018 [mehr](#)
- ❖ **BDE-Europaspiegel – Ausgabe Dezember 2017 (S. 4 – 10)** EU-Krw.-Paket sowie weitere Berichte zur aktuellen EU-Umweltpolitik (u.a. Nicht-legislatives Vergabepaket der EU-Kommission) [mehr](#)

Europäische Normen für Gesteinskörnungen und ungebundene Gemische - Sachstand

Die zweite Generation der harmonisierten europäischen Normen für Gesteinskörnungen soll nach derzeitigem Zeitplan Ende 2018 erscheinen bzw. im europäischen Amtsblatt zitiert werden. Die dann beginnende Koexistenzphase wird ca. ein Jahr dauern.

Die europäische Norm für ungebundene Gemische im Straßenbau EN 13285 soll zunächst in einer weiteren nichtharmonisierten Fassung erscheinen (ggf. noch in der ersten Jahreshälfte 2018). Die harmonisierte Fassung (mit Pflicht zur Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung) bedarf noch einiger Anpassungen an die Kriterien der EU-Kommission und wird noch mehr Zeit bis zu Veröffentlichung bedürfen.

Die europäischen Normen für den Straßenbau werden in Deutschland durch die TL Gestein-StB und die TL SoB-StB/TL G SoB-StB umgesetzt. Ggf. erscheinen hier noch kurzfristige Zwischenstadien.

Über die weitere Entwicklung informieren wir rechtzeitig im Detail per Rundschreiben.

Unser europäischer Dachverband FIR - Neuer Newsletter

Unser europäischer Dachverband FIR hat kürzlich einen digitalen Newsletter eingeführt. Die erste Ausgabe (November 2017) finden Sie [hier](#).

Weitergehende Informationen zu Themen und Tätigkeiten der F.I.R. finden Sie auf der [Homepage](#).

Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Mantelverordnung

Nachdem die Mantelverordnung auf Beschluss des Bundesrates an das Bundesumweltministerium (BMUB) zurückverwiesen worden ist, muss die zukünftige BMUB-Hausleitung eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen fällen. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Bundesrat auch in der neuen Legislaturperiode den bisherigen Kabinettsentwurf unverändert zur Befassung vorlegen wird.

Auf Arbeitsebene der Bundesländer fand deshalb am 21. November 2017 ein Gespräch in Hannover statt. Aus dem Länderkreis waren neun Länder vertreten. Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen hatten eine Teilnahme bereits im Vorfeld ausdrücklich abgelehnt. Das BMUB war als Gast an dem Treffen beteiligt.

Die anwesenden Ländervertreter sprachen sich gegen eine grundsätzliche Ablehnung der Mantelverordnung aus und betonten das Erfordernis einer Bundesregelung zu mineralischen Ersatzbaustoffen. Im Gegensatz zur Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), sei allerdings die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nicht durch Änderungsanträge zu „heilen“ und daher insgesamt abzulehnen.

Im Ergebnis würde dies zu einer Aufteilung der Mantelverordnung führen, um die EBV verhindern zu können.

Die Ländervertreter vereinbarten zusätzlich die Abstimmung/Erarbeitung „hilfsweiser“ Änderungsanträge zur EBV, sollte die grundsätzliche Ablehnung der EBV nicht von den anderen Ausschüssen und dem Plenum des Bundesrates unterstützt werden.

Eine Prognose zur weiteren Entwicklung ist zum aktuellen Zeitpunkt schwierig.

ProgRes – 2 Forschungsprojekte - PolRes I und II - zur Umsetzung und Fortschreibung

Zur Implementierung und Fortschreibung von ProgRes wurden zwei Forschungsprojekte – PolRes I und II – ins Leben gerufen. Sie begleiten den Prozess mit wissenschaftlichen Studien. In den Analysen werden relevante Akteure und ihre Positionen zu verschiedenen Handlungsfeldern und Ansatzpunkten von Ressourcenpolitik untersucht, Instrumente der Ressourcenpolitik einer Folgenabschätzung unterzogen und der Strategieprozess zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Ressourcenpolitik kritisch bewertet.

In einer u.a. kürzlich veröffentlichten Analyse mit dem Titel „Ressourcenpolitik und Klimaschutz: Analyse der Anknüpfungspunkte für strategische Weiterentwicklung der Ressourcenpolitik“ wurden verschiedene Ideenvorschläge an Anknüpfungspunkten aus der Klimaschutzpolitik im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Ressourcenpolitik aufgezeigt.

Weitere veröffentlichte Analysen bewerten Anknüpfungspunkte aus den Bereichen der Finanzpolitik, des Nachhaltigen Konsums sowie naturwissenschaftliche Zusammenhänge für ihre Anwendbarkeit auf die Ressourcenpolitik.

Diese und zukünftige Veröffentlichungen aus dem PolRes Vorhaben werden auf der Internetseite www.ressourcenpolitik.de veröffentlicht.

Wissenschaft und Forschung

Neue BMBF Fördermaßnahme „Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft – Innovative Produktkreisläufe“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat unter dem Titel „Ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft – Innovative Produktkreisläufe“ eine neue Fördermaßnahme eingerichtet. Mit der Maßnahme soll angewandte Forschung gefördert werden, mit der innovative und wirtschaftliche Produktkreisläufe, Netzwerke und Kaskadensysteme entwickelt werden. Im Fokus stehen Umsetzungskonzepte zur Intensivierung der Nutzung sowie zur Verlängerung des Lebenszyklus von Produkten und Konzepten, z.B. durch Reparatur oder Instandhaltung. Innovationen im Produktdesign sind eine wichtige Stellschraube für diese Entwicklung. Mögliche Förderthemen sind dabei neue Designkonzepte für die Kreislaufführung von Produkten, innovative Geschäftsmodelle und neue Kooperationsformen für die Kreislaufwirtschaft sowie die Kreislaufführung durch digitale Technologien.

Gefördert werden übergreifende Vernetzungs- und Transfervorhaben, die die Innovationskraft der umsetzungsorientierten Verbundprojekte durch gezielte Vernetzung der Verbunde untereinander sowie mit ihrem Umfeld stärkt. Unternehmen können bis zu 50 % (KMU ggfs. höher) anteilsfinanziert werden.

Im Februar 2018 ist in Berlin eine Informationsveranstaltung zur Fördermaßnahme geplant.

Antrags-Einreichungsfrist: 26. April 2018.

Nähere Informationen unter:

www.fona.de/produktkreisläufe.

Ausschreibung

9. UMSICHT-Wissenschaftspreis 2018

Zum neunten Mal werden durch den UMSICHT-Förderverein Menschen ausgezeichnet, die wissenschaftliche Ergebnisse aus den Bereichen Umwelt-, Verfahrens- und Energietechnik auf eine herausragende Weise der Gesellschaft zugänglich machen.

Der UMSICHT-Wissenschaftspreis wird vergeben für die Kategorien „Wissenschaft“ (dotiert mit 800 Euro) sowie „Journalismus“ (dotiert mit 2000 Euro).

Bewerbungsschluss: 31. März 2018.

Nähere Informationen: siehe [Homepage](#) oder [Flyer](#)

Steuerrecht – BDI-Leitfaden zur Implementierung eines steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystems

Der BDI hatte die stets steigende Komplexität des Steuerrechts und den Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zum § 153 AO vom 23. Mai 2016 zum Anlass genommen, einen Leitfaden für die Ausgestaltung eines Kontrollsystems aufzulegen. Im BMF-Schreiben hieß es seinerzeit, das die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems gegen einen Steuerhinterziehungsvorsatz sprechen kann. Der Begriff „innerbetriebliches Kontrollsystem“ wurde nicht näher definiert.

Insofern kann die vorliegende [Broschüre](#) als Anhaltspunkt für die Ausgestaltung oder Verbesserung von Tax Compliance-Strukturen in den Unternehmen dienen. Eine Prüfung, ob die hier artikulierten Vorschläge im konkreten Einzelfall hinreichend sind, sollte bilateral mit der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Güterkraftverkehrsrecht – Ausweitung der LKW-Maut auf allen Bundesstraßen

Bislang gilt die Mautpflicht in Deutschland für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 Tonnen bei der Nutzung von Autobahnen und den meisten vierspurigen Bundesstraßen. Mit der Ausweitung der Lkw-Maut ab 1. Juli 2018 auf alle Bundesstraßen steigt die Zahl der mautpflichtigen Straßenkilometer von 15.000 auf 55.000. Entsprechend werden deutlich mehr Unternehmen von der Mauterfassung betroffen sein.

In diesem Zusammenhang hat TollCollect die Wirtschaftsverbände gebeten, ihre Mitgliedsunternehmen auf die Veränderungen im Maut-

system hinzuweisen. Entsprechende Informationen finden Sie auf der Website von [TollCollect](#) sowie in der [Pressemitteilung](#).

Aus den Ländern



Nordrhein-Westfalen

Störfallrecht – MULNV NRW Leitfadentwurf zur Einstufung von Abfällen nach der 12. BImSchV

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) hat kürzlich den o.g. Leitfadentwurf veröffentlicht. Hintergrund ist der bisherige Verlauf der Überarbeitung des sog. KAS-25-Leitfadens der noch lange nicht abgeschlossen ist. Da zum derzeitigen Zeitpunkt nicht feststeht, wie es in diesem Jahr mit den Arbeiten am KAS-25-Leitfaden weitergeht (und ob überhaupt), hat NRW nunmehr einen eigenen Leitfaden entworfen. Dieser soll zunächst als Zwischenlösung verstanden werden und Behörden und Betreibern gleichermaßen als Hilfestellung in der Bewertung von Abfällen im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dienen.



Relevanz hat der NRW-Leitfadentwurf insoweit auch für andere Bundesländer, da dieser sicherlich die Diskussionsgrundlage im Rahmen der weiteren Arbeiten am KAS-25-Leitfaden bilden wird. Sollten die Arbeiten am KAS-25-Leitfaden nicht fortgesetzt bzw. nicht beendet werden, ist weiter davon auszugehen, dass auch andere Bundesländer „nachziehen“ und auf Grundlage des NRRW-Leitfadens eigene Vollzugshilfen für die Bewertung von Abfällen nach der Störfallverordnung erstellen.

Es besteht die Möglichkeit den NRW Leitfadentwurf ggü. dem MKULVN NRW **bis zum 13.02.2018** schriftlich zu kommentieren.

Die **BRB** und die **IGAM** stehen zu diesem Thema im engen Austausch mit dem **BDE** sowie zur **ITAD**. Aktuell laufen die Arbeiten an der Abfassung/Abstimmung einer **gemeinsamen Verbändestellungnahme zum NRW-Leitfadentwurf**.

Über diese sowie über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie zeitgerecht informieren.



Baden-Württemberg

Verlängerung des Erlasses „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.04.2004“

Mit Schreiben vom 25.10.2017 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg den o.g. Erlass erneut verlängert.

Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial;
Verlängerung der Gültigkeit der "Vorläufige(n) Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" vom 13.04.2004

Die Geltungsdauer des Erlasses „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit Erlass vom 10.08.2004, Az.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, Az.: 25-8982.31/37, wurde zuletzt durch Erlass vom 12.10.2015, Az.: 25-8982.31/103 bis 31.12.2017 verlängert. Der Erlass behält über dieses Datum hinaus bis zum Inkrafttreten einer ersetzenden Regelung, insbesondere des Bundes (Ersatzbaustoffverordnung), längstens bis 31.12.2019 seine Gültigkeit.

Die Geltungsdauer des Erlasses behält bis zum Inkrafttreten einer ersetzenden Regelung, insbesondere des Bundes (Ersatzbaustoffverordnung), längstens **bis zum 31.12.2019** seine Gültigkeit.



Rheinland-Pfalz

SAM-Merkblatt 17 „Bewirtschaftung HBCD-haltiger Abfälle nach der POP-Abfall-ÜberwV“

Am 1. August 2017 ist die „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Stoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)“ in Kraft getreten. Damit sollen u.a. die Probleme bezüglich Wärmedämmplatten die den persistenten organischen Schadstoff (POP) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, dauerhaft und bundeseinheitlich gelöst werden. Eine wesentliche Neuerung der Verordnung ist die Einführung von Nachweis- und Registerpflichten für eine Auswahl an nicht gefährlichen Abfällen, darunter HBCD-haltige Abfälle, sowie für Abfälle, die bei der Behandlung dieser Abfälle entstehen.



Diese Neuerung hat die **SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH** zum Anlass genommen, ein [Merkblatt](#) über HBCD-haltige Abfälle nach der neuen Verordnung zu erstellen. Auf vier detaillierten Seiten können die wichtigsten Informationen über die Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle sowie Informationen zur Getrenntsammlung, zur Vermischung, zu Nachweis- und Registerpflichten und zur Umsetzung nachgelesen werden.

Buchbeitrag „Mineralische Bauabfälle“ im Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft



© 2018
Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft

Herausgeber: Kurth, Peter, Oexle, Anno, Faulstich, Martin (Hrsg.)

Behandelt alle Aspekte der Entsorgungswirtschaft
Beiträge zu Rechtsaspekten, aus der Praxis und der Wissenschaft
Fachgebietsübergreifender Ansatz

Zum Beginn des neuen Jahres hat ein Expertenteam aus Juristen, Wissenschaftlern und Praktikern ein „**Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft**“ vorgelegt.

Das Handbuch bietet einen Überblick über die wichtigen Aspekte der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft. Neben verschiedenen Stoffströmen (Kunststoff, Glas, Papier, Metalle, Bioabfall, Klärschlamm etc.) widmet sich ein Kapitel dabei auch den „**mineralischen Bauabfällen**“. **Autoren** dieses 15-seitigen Buchbeitrages sind die **BRB-Geschäftsführerin Frau Jasmin Klöckner** und **Herr Berthold Heuser der REMEX Mineralstoff GmbH Düsseldorf**. Das Handbuch behandelt weiter zahlreiche stoff- und abfallrechtliche Fragestellungen ebenso wie die des Energie-, Verwaltungs-, Transport-, Wasser-, Düngemittel- und Strafrechts.

Den Infolyer zum Buch finden Sie [hier](#).

Das Praxishandbuch ist im Springer Wissenschaftsverlag erschienen und als Hardcover-Ausgabe sowie als eBook erhältlich.